



Bern, 31. März 2020

# Bericht über die Tätigkeiten des Koordinationsorgans zum Geldspielgesetz im Jahr 2019

---

*Die Bundesverfassung sieht gemäss Artikel 106 Absatz 7 die Schaffung eines Organs vor, das die Bemühungen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Geldspielbereich koordiniert. Dieses Koordinationsorgan muss zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone zusammengesetzt sein. Die Artikel 113 ff. Geldspielgesetz (BGS, SR 935.51) setzen diese Verfassungsbestimmung um, indem sie ein Organ vorsehen, das sich aus zwei Mitgliedern der Eidgenössischen Spielbankenkommission, einem Vertreter der Oberaufsichtsbehörde des Bundes, zwei Mitgliedern der interkantonalen Behörde und einem Vertreter der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden zusammensetzt.*

*Das Koordinationsorgan zum Geldspielgesetz trägt dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Geldspielbereich zu erleichtern. Insbesondere hilft es bei der Lösung von Abgrenzungsproblemen zwischen dem Spielbanken- und dem Grossspielbereich. Darüber hinaus schreibt das Gesetz Aufgaben im Bereich der Prävention vor exzessivem Geldspiel sowie im Bereich der Bekämpfung der illegalen Geldspiele vor.*

*Das Koordinationsorgan zum Geldspielgesetz erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und veröffentlicht ihn (Art. 114 BGS). Der vorliegende Bericht deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2019 ab.*

## **1 Konstituierung des Koordinationsorgans zum Geldspielgesetz**

Das Koordinationsorgan zum Geldspielgesetz hat sich am 26. Februar 2019 anlässlich seiner ersten Sitzung konstituiert. Es setzt sich wie folgt zusammen:

*Vertreter der Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK)*

- Hermann Bürgi, (Präsident)
- Jean-Marie Jordan, (Direktor)

*Vertreterin der Oberaufsichtsbehörde (Bundesamt für Justiz)*

- Susanne Kuster (stellvertretende Direktorin)

*Vertreter der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Comlot)*

- Jean-François Roth (Präsident)
- Manuel Richard (Direktor)

*Vertreter der kantonalen Behörden*

- Andrea Bettiga (Präsident der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz [FDKL])

Die Mitglieder haben Susanne Kuster einstimmig als erste Präsidentin des Koordinationsorgans für das Jahr 2019 gewählt. Das Sekretariat hat Michel Besson, Chef des zuständigen Fachbereichs des BJ, geführt.

Das Koordinationsorgan hat des Weiteren sein Geschäftsreglement<sup>1</sup> erlassen, welches am 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist (Art. 116 Abs. 3 BGS).

## **2 Abgrenzungsfragen zwischen dem Spielbanken- und dem Grossspielbereich**

Die ESBK bewilligt die Spielbankenspiele, die Kantone hingegen diejenigen Geldspiele, die nicht in Spielbanken angeboten werden. Diese Aufteilung des Geldspielmarktes kann im Einzelfall zu Abgrenzungsfragen führen. Zur Beurteilung, ob es sich bei einem bestimmten Spiel um ein Spielbankenspiel oder um ein Spiel im Zuständigkeitsbereich der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde handelt (sog. Grossspiele), konsultieren sich die ESBK bzw. die Comlot vor dem jeweiligen Bewilligungsentscheid. Bei Uneinigkeit führen die Behörden einen Meinungs austausch durch. Führt der Meinungs austausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan angerufen (Art. 20 bzw. 27 BGS).

Im Berichtszeitraum haben die Vollzugsbehörden dem Koordinationsorgan keine Abgrenzungsfragen im Spielbanken- und Grossspielbereich vorgelegt.

## **3 Tätigkeiten in den übrigen Aufgabenbereichen**

Die übrigen Aufgabenbereiche des Koordinationsorgans sind in Artikel 106 Absatz 7 der Bundesverfassung sowie in Artikel 114 BGS geregelt: Demnach trägt das Koordinationsorgan zu einer kohärenten und wirksamen Geldspielpolitik bei. Es gewährleistet eine kohärente und wirksame Umsetzung der gesetzlichen Massnahmen im Bereich der Prävention vor exzessivem Geldspiel sowie eine gute Koordination der Vollzugsbehörden im Bereich der Erteilung von Spielbewilligungen und im Bereich der Bekämpfung der illegalen Geldspiele. Dabei arbeitet es, soweit nötig, mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann das Koordinationsorgan Empfehlungen abgeben und Sachverständige beiziehen (Art. 115 BGS).

Das Koordinationsorgan hat sich an seiner ersten Sitzung vom 26. Februar 2019 eingehende Gedanken zu seiner Rolle gemacht. Die Mitglieder waren sich einig, dass dem Koordinationsorgan ausschliesslich Koordinationsaufgaben und keine eigenen operativen Aufgaben zugeordnet sind. Koordiniert werden soll nur dann, wenn effektiv Koordinationsbedarf festgestellt

---

<sup>1</sup> SR 935.518.3.

wird. Das Koordinationsorgan soll nicht ins operative Geschäft der Aufsichtsbehörden eingreifen.

Das Koordinationsorgan hat sich an seiner zweiten Sitzung vom 23. Oktober 2019 in Erfüllung seiner Aufgaben über die ersten Erfahrungen mit dem neuen Gesetz ausgetauscht. Zentrales Traktandum bildete die Ausübung der Oberaufsicht durch das Bundesamt für Justiz. Die Vollzugsbehörden sahen sich durch die Publikation von Merkblättern zu Vollzugsfragen durch das BJ in der Ausübung ihrer Aufgaben gestört. Die Vertreterin der Oberaufsichtsbehörde berief sich auf den Informationsauftrag des BJ. Der Konflikt konnte im Rahmen des Koordinationsorgans keiner Lösung zugeführt werden und es ergingen keine formellen Empfehlungen.

#### **4 Kosten des Koordinationsorgans**

Die Kosten des Koordinationsorgans werden von Bund und Kantonen je zur Hälfte getragen (Art. 117 BGS). Das Sekretariat des Koordinationsorgans hat Arbeitsleistungen im Wert von 23'453 Franken für die laufende Rechnungsperiode (1.1. bis 31.10.2019) erbracht. Davon entfielen 9'840 Franken auf die Konstituierung, 6'832 Franken auf die Erarbeitung des Geschäftsreglements und 3'768 Franken auf die beiden Sitzungen des Koordinationsorgans. Die verbleibenden 3'013 Franken wurden für die administrative Unterstützung aufgewendet.